J. Can. F.
30.

len f. 30

37

Bulle

Wailand Sr.

Päbstlichen Heiligkeit

Clemens XIV.

an

die Bischöfe in Sardinien.

In welcher er die in ihren Diöcesen gewöhnlichen Taxen bey Ertheilung der heil. Weihen, und anderer Sakramenten, bei Beneficien, Eheverlobnissen, Begräbnissen, Visitationen, und dergleichen, theils verbietet, theils reformirt.

1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Den Ehrwürdigen Brüdern, Erzbischöfen, und Bischöfen in der Insel Sardinien.

Pabst Clemens

der Vierzehende.

Ehrwürdige Brüder!
Unsern Gruß und apostolischen Segen voraus!

Es geziemt sich allerdings, daß die Diener der Kirche, und die Verwalter der Geheimnisse Gottes, auch von dem geringsten Verdachte des Geitzes weit entfernet, ihrem geistlichen Amte,

zu dem sie von Gott berufen sind, also obliegen, daß sie sich mit Recht und Wahrheit rühmen können, ihre Hände von allem Geschenke rein und unbefleckt jederzeit erhalten zu haben. Dieses hat hat Christus vor allen andern Dingen seinen Jüngern befohlen, da er sie das Evangelium zu predigen ausgeschickt, und also zu Ihnen sagte: **Ihr habt es umsonst bekommen, also gebet es auch wiederum umsonst hin. Matth.** 18, 8. Dieses fodert Paulus an vielen Orten von allen denjenigen, welche sich dem Dienste des Altars widmen wollen. 1. an Timoth. 3, 8. an Tit. 1, 7. Dieses prägt endlich Petrus den geistlichen Hirten und Seelsorgern mit diesen Worten ein: **Weidet die Heerde des Herrn, die unter euch ist und habet Aufsicht, nicht um eines schändlichen Gewinns willen, sondern aus gutem Herze. 1. Sensch. 5, 2.**

Diesem göttlichen Befehle genau und mit gebührender Sorgfalt nachzukommen, ist auf Seiten der Vorsteher der Kirche keineswegs genug, daß sie

selbst

selbst unsträflich sind: sie müssen auch fleißig Sorge tragen, daß von den übrigen ihnen untergebenen Hirten nicht dawider gehandelt werde. Sie müssen allezeit jenen vortreflichen Spruch des heiligen Ambrosius vor Augen haben: Lib. IV. in Lucam num. 52. **Es ist aber nicht genug, daß du selbst keinen Gewinn suchest: du mußt auch den Händen deiner Untergebenen Einhalt thun. Unterweise also deine Untergebene, ermahne, und bewahre sie: und wenn dich ein Diener betrogen, so jage ihn, andern zum Beispiele, davon.**

Aus dieser Ursache haben sowohl die heiligen Kirchenversammlungen, als unsere Vorfahrer, die römischen Bischöfe, durch die heilsamsten und weisesten Gesetze Vorsehung gethan, daß dergleichen Mißbräuche sich in die Kirche Gottes niemals einschleichen, oder wenn sie sich gähling eingeschlichen haben, wieder gänzlich aus dem Wege geräumt werden. Allein es ist zu bedauren, daß so viele und nützliche Verordnungen der

heiligen Kirchensatzungen ohne Wirkung gewesen, und nicht vermocht haben, die dawider laufende Gebräuche aus der Wurzel zu heben, welches darum geschehen ist, weil diejenigen, denen es oblag diese Befehle auf das genaueste zu vollziehen, verschiedene Entschuldigungen vorgewendet, und bald eine alte Gewohnheit, bald die Bestallung, die man den Bedienten der geistlichen Rathstube geben muß, bald den Abgang eines nöthigen und standmäßigen Unterhalts vorgespiegelt haben.

Dieses sah unser Vorfahrer Innocenz der eilfte, höchstseliger Gedächtniß, vollkommen ein. Damit er also dem Uebel steuerte, und alle Anschuldigungen, sie mochten seyn, wie sie immer wollten, vereitelte, so ließ er im Jahr 1678. eine Taxe verfertigen, in welcher er alles dasjenige sammeln ließ, was diese Sache betreffend, in den heiligen Kirchensatzungen hin und wieder gefunden, oder in dem Kirchenrathe zu Trient heilsamst verordnet, oder von denen zu Erklärung besagten Kirchenraths, und

auf

auf Befragen der Bischöfe Antwort zu geben errichteten heiligen Congregationen beschlossen und gebothen worden; in dieser ließ er alle geistliche Geschäfte ausdrücklich benennen, in welchen es nicht erlaubt seyn sollte, bei geistlichen und bischöflichen Gerichten einigen Gewinn zu ziehen, nur den Lohn des Kanzlers allein ausgenommen. Es ward auch darinn verordnet, daß in diesen Dingen bei allen geistlichen Gerichtstuben eine gleiche Disciplin und gleiches Verfahren, und zwar mit gänzlicher Verwerfung aller widrigen Gewohnheiten, beobachtet werden sollte. Diese Taxe hat Innocenz der eilfte noch eben selbes Jahr am 1ten October gut geheissen, bestättiget, und zugleich derselben allgemeine Beobachtung gebothen.

Allein auch dieses war nicht genug, die Kirchendisciplin überall herzustellen, und die in vielen Diöcesen tief eingewurzelten bösen Gewohnheiten auszutilgen. Man wendete gleich dawider ein, daß besagte Taxe jene geistlichen Gerichte keineswegs angehe, welche sich außer

Italien befinden; allein man konnte nicht läugnen, daß alle darin enthaltene Verordnungen aus den kanonischen Satzungen, und besonders aus dem Kirchenrathe zu Trient entnommen worden, welchen folglich alle geistlichen Gerichte auf das genaueste zu gehorchen verbunden sind.

Diese war die Ursache, Ehrwürdige Brüder! warum Wir nicht ohne großen Schmerz und innerliche Betrübniß vernohmen haben, daß in euren geistlichen Gerichtstuben noch viele Mißbräuche in Ausübung der geistlichen Gewalt herrschen, welche die Kirchenzucht nicht nur schwächen, sondern gänzlich entkräften, und eurer hohen Würde und Gewalt, mit der ihr zu Vollbringung der Heiligen zu dem Dienste Gottes, und zu Erbauung des Leibes Christi begabet seid, zur größten Schande gereichen. Es ist uns zwar eure Frömmigkeit, euer heiliger Wandel, und euere Sorgfalt für die euch anvertrauten Kirchen genug und vollkommen bekannt. Wir wissen auch, daß diejenigen Mißbräu-

bräuche, die wegen der Taxen in den geistlichen Gerichtsstuben eurer Diöcesen angetroffen werden, in vergangenen Zeiten nur von einem untergeordneten Diener der Kirche eingeführet, nach und nach aber, vielleicht ohne Vorwissen der Bischöfe, von einer Diöces in die andere verbreitet, und in mancher nach Gestalt der Größe und Vorzüglichkeit der Kirche auch vermehret worden, und daß also, weil es entweder die Nachfolger nicht merkten, oder unbehutsam in die Fußtapfen ihrer Vorfahrer traten, diese Mißbräuche durch die Länge der Zeit verstärket, größtentheils für würdig geachtet wurden, daß sie, aus Antrieb eben dieser Vorsteher, sogar von ganzen Kirchenversammlungen gebilliget wurden. Sie können euch folglich nicht zur Last geleget werden: ja ihr verdienet vielmehr großes Lob, weil Wir vernommen haben, daß ihr darob großes Herzenleid fühlet, und einer nahen Verbesserung derselben mit sehnlichem Verlangen entgegen sehet. Weil Wir aber vorsehen, welch schweren Haß dieses Geschäft auch über den Hals laden, und

welch große Hindernisse sich der Vollziehung desselben in den Weg legen würden, wenn ihr nicht durch das Ansehen des apostolischen Stuhls unterstützet würdet: so haben Wir auch dieses mit euren rühmlichen Bemühungen vereinigen wollen, besonders wegen der Verschiedenheit der Taxen und Gebräuche, die dießfalls in den Diöcesen obwaltet, zu dem Ziel und Ende, daß nicht nur allein alle auf eine heilige Maaß herunter gesetzt, sondern auch zu einer rühmlichen Gleichheit gebracht werden. Wir hoffen also von euch im Herrn, daß ihr die Satzungen und Decrete, die Wir an euch, unserm apostolischen Amte gemäß, und auf Begehren unsers in Christo geliebten Sohns Carl Emanuels, Königs in Sardinien, dessen Hochachtung gegen den apostolischen Stuhl täglich mehr und mehr hervorleuchtet, abschicken, getreulich vollziehen, und alle, die sie angehen, zu einer genauen Beobachtung derselben anhalten werdet.

Und was erstens die heiligen Weihen betrift, so können euch die fast unzäh-

zähligen und zugleich heiligsten Gesetze der Kirche nicht verborgen seyn, in welchen es jederzeit den Bischöfen und übrigen Officialen, die die heiligen Weihen mittheilen, verbothen worden, aus Mittheilung eben besagter heiligen Weihen einen Gewinn zu ziehen. Dieses lesen wir ganz klar in den Satzungen des allgemeinen chalcedonensischen Kirchenraths im Jahr 451. *Can.* 2 in dem römischen unter dem heiligen Gregorius dem Großen im Jahr 600. oder 604 *Can.* 5, sonst *Epist.* 44 *lib.* 4. *Indict.* 13. in dem zweiten zu Nicäa im Jahr 787. *Can.* 5. in dem Salegunstadiensischen im Jahr 1022. *Can.* 3. in dem vierten Lateranensischen unter Innocenz dem dritten im Jahr 1215, in dem Turonensischen, Bracarensischen, Barchinonensischen, und in andern bei Cristian Lupus *in diss.* 2 *proem. de Simonia*, *cap* 9. *tom.* 4. *Operum*, und bey Gonzalez *in cap. Antequam.* 1. *de Simonia*, *num.* 9. und letzthin in dem Kirchenrath zu Trient *Sess.* 21. *cap.* 1. *de ref.* welches die alten Canones, die das freiwillig Angebothene anzunehmen erlauben, verbessert,

sert, und die Kirchenzucht bei heiligen Weihen wiederum in ihre erste Reinigkeit hergestellet. Die Satzung des Concilii lautet also: **Weil von dem geistlichen Stande aller Verdacht eines Geitzes entfernet seyn muß, so sollen weder die Bischöfe, noch andere, die die heiligen Weihen mittheilen, noch ihre Untergeordneten etwas für die Mittheilung was immer für einer heiligen Weihe, auch sogar der Consur, oder für die Entlassungs- und Zeugnißbriefe, oder für das Sigill, noch auch was immer für einer andern Ursache, sollte es auch freiwillig anerbotten werden, etwas annehmen: Die Notarien sollen auch nur in denjenigen Orten, in welchen die löbliche Gewohnheit nichts anzunehmen nicht eingeführt ist, für jede Entlassungs- oder Zeugnißbriefe nur den zehenden Theil eines Ducatens annehmen können; wenn sie nur keine gewisse Bestallung für ihre Verrichtungen geniessen: Den Bischöfen aber soll von diesem Einkommen**

des

des Notarii in Betreff der geistlichen Weihen weder *directe*, noch *indirecte* ein Nutzen zugehen. Denn alsdenn zeigt er, daß sie hierinfalls umsonst zu dienen verbunden sind. Es sollen auch alle darwider laufende Taxen, Verordnungen, und Gewohnheiten, wenn sie auch von unfürdenklicher Zeit hergebracht sind, welche vielmehr Mißbräuche und Verderbniße simonischer Bosheit genennet werden können, gänzlich abgebracht, und zernichtet sein, und wer darwider handelt, und etwas giebt, oder annimmt, der soll nebst der göttlichen Rache in die in den Rechten darauf geschlagenen Strafen *ipso facto* verfallen.

Nach diesen Grundsätzen befehlen Wir euch, Ehrwürdige Brüder! daß ihr nichts, wenn es auch freiwillig anerbothen wird, für Verleihung was immer für einer heiligen Weihe, auch sogar der Tonsur, oder für die Entlassungs- oder Zeugnißbriefe, oder für das

Si-

Sigill, oder aus was immer für einer Ursache, und Vorwand annehmet, die einzige Wachskerze ausgenommen, welche nach dem römischen Pontifical gemacht zu werden pflegt, doch so, daß die Größe, und die Gattung dieser Kerze der freien Willkuhr derjenigen, die sich weihen lassen, heimgestellet werde. Eben diesem Befehle sollen eure Generalvicarien, Kanzler, oder andere Diener der Kirche, Hausgenossene, und Bediente gehorchen; welchen es sammentlich von dem tridentinischen Kirchenrathe verbothen ist, bei Gelegenheit der heiligen Weihung einigen Gewinn, Schankung, oder Gabe unter was immer für einem Titul anzunehmen, oder zu begehren.

Wenn aber in diesen Diöcesen der Kanzler, oder die geistlichen Notarien keine gewisse Besoldung haben, so erlauben Wir ihnen, daß sie für einen jeden Zeugnißbrief der schon ertheilten Weihe, auch sogar der Tonsur, auch für jede Entlassungsbriefe zu Empfangung der Tonsur, und heiligen Weihen

von

von einem fremden Bischof, nur den zehenden Theil eines Ducatens, oder zehen Obulos römischer Münze fodern können, und mögen. Doch nicht von Ordensgeistlichen, welche das Gelübd der Armuth auf sich haben, und kein eigenes Geld besitzen dürfen Eben diese Maaßgabe soll auch beobachtet werden, wenn schon diese Zeugniß- oder Entlassungsbriefe mehrere Weihen, die entweder schon gegeben worden, oder erst sollen gegeben werden, enthalten, also, daß es nicht erlaubt sey, besagte Zahl von zween Obulis zu vermehren, und für jede solche Weihe besonders zu fodern, oder anzunehmen. Durch dieses wollen Wir aber die Kanzler, oder Notarien keineswegs anhalten, daß sie diejenigen Weihen, die zu verschiedenen Zeiten ertheilet worden, in einen einzigen solchen Zeugnißbrief bringen sollen. Dieses wollen Wir nur, daß es in den ersten vier Weihen, die zu gleicher Zeit ertheilet zu werden pflegen, beobachtet werde. Was aber die Dimissorialien betrift, welche dahin gegeben werden, daß einer mehrere Weihen zugleich von ei-

nem

nem fremden Bischofe bekomme, verbiethen Wir die Verdopplung dieser Schriften, oder daß etwas für Erbittung der Weihe, oder für die Erlaubniß an das Ort, wo geweihet wird, hinreisen zu dürfen, oder unter einem andern Namen, auch sogar einer Schankung, oder Erkänntlichkeit gefodert werde.

In Ertheilung des Subdiaconats aber, da der Canzler, oder Notarius zu Erprobung der Wahrheit, und Hinlänglichkeit des Patrimonii, oder Beneficii, zu welchem einer befördert zu werden wünschet, wie auch für andere Handlungen, welche bei besagtem Subdiaconat vorhergehen müssen, größere Mühe und Arbeit haben, so vergönnen Wir ihnen, daß sie dafür einen ihrer Mühe angemessenen, und von dem Bischof nach dessen Willkühr und schwerem Gewissen taxirten Lohn begehren können, wenn nur die ganze Schrift, das Pettschaft und alles übrige miteingerechnet einen Ducaten, oder 16 1/2. Julios nicht übersteiget. Wir wollen aber, daß es denjenigen, die geweihet zu werden

ver-

verlangen, oder ihren Aeltern frei stehen soll, was immer für eines ihnen gefälligen, und approbirten Notarii zur Errichtung, und Unterschreibung des Instruments sich zu bedienen, ohne daß sie können gezwungen werden, sich samt den erforderlichen Zeugen bei besagten Gerichtsstuben zu Bestimmung des Patrimonii, und andern gebräuchlichen Handlungen zu stellen. Der Notarius der Gerichtsstube aber, dem sodann dieses Instrument muß übergeben werden, soll ausser dem oben besagten von dem Bischofe auszusprechenden Lohn bis auf einen Ducaten, oder 16 1/4. Julios sowohl für Abschreibung derselben, als was immer für eine andere Arbeit ganz und gar nichts fodern, oder annehmen, es sey hernach für die Publicationsbriefe, oder **unter was immer für einem Name, oder Vorwand**, wie man deutlich im oben angezogenen Decrete des tridentinischen Kirchenraths lieset, und wie ausdrücklich von der Congregation des Concilii in Vicen. den 7. Febr. 1602. und von der h. Congregation der Bischöfe *in Gerunden* den

25 *Oct.* 1588. bei Fagnan *in Cap.* in ordinando, de simonia num. 32. & seqq. gebothen wird.

Was Wir aber hier den Kanzlern und Notarien für ihre Mühe zu begehren vergönnen, soll nur mit Bedingniß erlaubt seyn, daß sie für ihr Amt keine gewisse Bestallung haben, und daß dadurch weder euch, noch euren Weihbischöfen, noch einem andern Diener der Kirche einiger Gewinn directe, oder indirecte zugehe, gleichwie es von obenbesagtem tridentinischen Kirchenrathe festgesetzt ist. Welche zwei Dinge Wir in allem dem voraus setzen, was Wir in diesem unserm Sendschreiben noch ferner gebiethen werden.

Wir erachten endlich, daß jene böse Gewohnheit, die, wie Wir vernehmen müssen, in euren geistlichen Gerichtsstuben eingewurzelt, von allem Verdacht eines schändlichen Wuchers, und Geitzes nicht könne entschuldiget werden, vermög welcher die neugeweihten Priester von euch, oder von euren

Generalvikarien die Erlaubniß, die erste Messe zu halten, um Geld erkaufen müssen, und auch von fremden Priestern, welche doch mit Empfehlungsschreiben von ihrem Ordinariat versehen sind, für die Erlaubniß, in euren Diöcesen Messe zu lesen, Geld gefodert wird. Diese Gewohnheit, obwohl sie unter dem Titel einer Besoldung, oder eines Lohns für denjenigen, der die Erfahrenheit der Priester in den geistlichen Ceremonien zu prüfen bestellet ist, bei euch eingeführt, und bisher beibehalten worden: so gebiethen Wir dennoch ernstlich, daß sie als ein von den kanonischen Satzungen abweichender, und öfters verworfener Mißbrauch gänzlich aufgehoben seyn solle.

Was Wir bisher von den h. Weihen gesagt, ist auch von Verleihung der Beneficien zu merken, wie ihr ganz deutlich aus den kanonischen Satzungen abnehmen könnet, welche wegen vielen Mißbräuchen, die in diesen Sachen zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, gemacht worden. *Cap. siquis. q. 3. Cap.*

 non

non satis 8. *de Simonia*, und sonst bei Christian Lupus in besagter *Diss. de Simonia Cap.* 10. und obwohlen diesfalls von dem h. Kirchenrathe zu Trient nichts besonders ist verordnet worden, so hat doch die h. Congregation des Kirchenraths mit Gutheißen Gregorii des XIII. folgende Erklärung gegeben: *Cap.* 1. *Sess.* 21. *de ref.* daß dieses auch in Ertheilung der Beneficien, besonders derjenigen, mit denen die Seelsorge verbunden ist, statt habe, und daß für das Pettschaft nichts angenommen werden könne, ohngeachtet aller widrigen Gewohnheit. *Garz. de Benef. part.* 8. *Cap* 1. *num.* 76. *& seq. Fagnan in Cap. in Ordinando de Simonia num.* 31. *Gallemart in Cap.* 1. *Sess.* 21. *de ref.* Daher hat eben diese Congregation in ihrem Schreiben an den Bischof zu Melfi mit Gutheißen des römischen Pabst es verordnet, daß die Verleiher der geistlichen Präbenden, was immer für eine Würde sie haben, für die Verleihung, oder sonst andere Disposition mit diesen ihren Präbenden, unter was für einem Vorwand es sein mag, mittel- oder unmittel-

telbar, auch unter dem Name einer Annate, oder was immer für eines andern Theils der Früchte, wenn es auch freiwillig anerbothen wird, fodern, oder annehmen können. Dieses müssen ferner auch die Notarien, und alle andere Gerichtsverwandte, welche schon ohnehin eine Besoldung haben, beobachten; widrigenfalls sollen sowohl diejenigen, die etwas dafür hergeben, als die es annehmen, in die von dem geistlichen Rechte auf die Simonie geschlagenen Strafen ipso facto verfallen: Die Notarien aber, und andere Gerichtsverwandte sollen von ihren Aemtern, und Verrichtungen suspendirt seyn. *Quid Garz. loco cit.*

Dieses haben Wir für nothwendig erachtet, euch zu bedeuten, Ehrwürdige Brüder! damit ihr daraus abnehmen könnet, wie sehr die in euren Diöcesen bey Verleihung der geistlichen Pfründen herrschenden Gewohnheiten von der ächten Kirchendisciplin abweichen, und wie sehr ihr euch bestreben sollet, daß diese vom Grunde gehoben werden. Ihr

sollet euch also künftig diese allgemeine Regel vor Augen stellen, und heilig beobachten, daß ihr bei geistlichen Pfründen, sie mögen Beneficia curata, residentalia, simplicia, oder sogenannte Capellaniæ manuales sein, die ihr nach dem bischöflichen Rechte zu vergeben habt, ganz und gar nichts annehmet, oder begehret, unter was immer für einem Vorwand, auch sogar unter dem Name einer Verehrung, einer Schankung, oder einer willkührigen Anerbietung, besonders aber für Gutheißung, und Vorziehung der Würdigern, wenn mehr um eine Pfarre zugleich oder für die Besitznehmung der geistlichen Pfründe anhalten. Eben diese kanonische Satzung, soll auch alle andere Verleiher der Beneficien, eure Generalvikarien, Kanzler, Blutsverwandte, Hausgenossene, und Bediente verbinden, welchen Wir allen etwas annehmen untersagen.

Von dieser allgemeinen Regel soll niemand, als die Kanzler, und Notarien ausgenomen sein, welchen, wie

Wir

Wir schon oben erwehnet, keine gewisse Besoldung bestimmet ist: Denn da kann der Kanzler, wenn die Rede von Beneficiis curatis ist, für das Edikt oder für denjenigen Brief, durch welchen der Concurs kund gethan wird, zehen Obulos, für eine jede Abschrift desselben fünf Obulos, und für die gewöhnliche Anheftung derselben, fünf Obulos begehren, und wenn eben dieser Brief auch ausser der Stadt muß angeheftet werden, so soll ihnen für jede Reise, und andere Unkosten eine von jeder Diöcese vorgeschriebene Taxe bezahlt werden; für die Ausfertigung der Briefe wegen Verleihung der sowohl obenbesagten Beneficiorum curatorum, als der nur einfachen Pfründen soll der Kanzler einen seiner Mühe angemessenen Lohn nach dem Gutachten des Bischofs bekommen, welche Schrift doch samt dem Sigel, und übrigen Dingen einen Ducaten oder 10. Julios römischer Münze nicht übersteigen darf, wie es oft von der h. Congregation erkläret worden, besonders aber den 15. Jenner 1594. bei Gallemart *loc. cit.* und in

den *Vicent.* den 8. März 1602. bei Sagnan *loc. cit. num.* 32. und von der h. *Congregation* der Bischöfe den 25. Octobr. 1588. bei eben demselben Sagnan *ibid. num.* 35. und endlich wird er für die Besitznehmung eben dieser Beneficien, wenn sie in der Stadt sind, 3. Julios für die Unterschrift des Instruments annehmen dörfen; wenn sie aber in den Vorstädten sind, 4. Julios, anderswo aber soll die gewöhnliche Taxe einer jeden Diöcese von einer Tagreise, wie oben gemeldet, beobachtet werden. Wenn aber in dem Ort, wo das Beneficium liegt, der Kanzler des Vicarii Foranei, oder dessen Notarius gegenwärtig ist, so soll derjenige, der das Beneficium antretten will, sich desselben nach seinem eigenen Belieben bedienen, und nicht gezwungen werden, daß er den Kanzler der Bischöflichen Gerichtsstube selbst zu dieser Handlung herbeirufe. Für die Zeugnißbriefe der von den Examinatoribus in dem Concurs erhaltenen Gutheißung, dessen sich diejenigen, die ihn bekommen, zu Erprobung ihrer Tüchtig-

tigkeit gebrauchen, erlauben Wir den Notarien nur zween Obulos anzunehmen.

Wir wissen auch gar wohl, daß der Kanzler, und Notarius keine geringe Mühe bei dem Concurs um eine Pfarre haben, wenn sie entweder die Zeugen verhören, welche die Candidaten zur Erbrobung ihrer guten Eigenschaften, und ihrer Verdienste um die Kirche anführen, oder da sie die von den Candidaten aufgewiesene sogenannte *Requisita* in die Acten des Concurses eintragen, davon einen kurzen Extract verfertigen, und mehrere Abschriften machen, welche dem Bischofe oder dem Generalvikarius, und jedem Examinatori, die zu dem Concurs berufen worden, überliefert werden müssen, um von der Wissenschaft, von dem Leben, Sitten, und andern erfoderlichen Eigenschaften ein billiges Urtheil zu fällen; da sie überdas, die moralischen Fragen, und Aufgaben der Examinatorum zu Papier bringen, die Stimmen eben dieser Examinatorum sammeln, um die Ernennung des würdigsten bitten, bei Verwahrung der

Candidaten zween, oder drei Tage, wie auch bei dem Scrutinio ebengemeldter moralischer Aufgaben gegenwärtig sind, u. d. g. Wir erlauben also, daß man zwar diese Mühe allerdings in Betrachtung ziehen könne, doch so, daß Wir es dem Gutdünken, und dem Gewissen des Bischofs überlassen, eine solche Belohnung dafür zu bestimmen, die dieser Arbeit angemessen ist.

Was aber die Beneficien betrift, die von dem römischen Stuhle verliehen werden, in soweit sie demselben vorbehalten sind, wie auch die mit der Seelsorge verbundenen Pfründen, von welchen unserer Datariæ die Zeugnißbriefe der Approbation und des erhaltenen Vorzugs in dem Concurs nach der Vorschrift des tridentinischen Kirchenraths vorgewiesen werden müssen; wie auch andere Präbenden ohne Seelsorgen, besonders aber die Residentalia, in welchen ebenfalls unserer Datariæ die Zeugnisse von der Aufführung und Tüchtigkeit der Candidaten vorgelegt werden müssen. So sollen sich die Canzler hüten, für

eben

eben besagte Schriften einen Lohn, oder was immer es sein mag, wenn es auch gleich freiwillig anerbothen wird, anzunehmen, ausgenommen zween Julios für das Schreiben, Papier, und Pettschaft; wie auch zween Julios für die Testimonien, oder Beförderungsschreiben.

Für die Execution der apostolischen Briefe, wenn sie, wie man zu sagen pflegt, in forma gratiosa ausgefertiget worden, sollen sich weder die Bischöfe, oder andere ordentliche Vorsteher, noch ihre Vicarien, oder Kanzler, und andere Gerichtsverwandte einigermassen unterstehen, das Amt eines Executors sich gleichsam eigen zu machen, sondern es soll gänzlich von dem Gutdüncken, und freiem Wille derjenigen abhangen, denen das Beneficium verliehen worden, sich zu Besitznehmung des Beneficii einen Executor, oder Notarius zu ernennen. Wenn nun derjenige, der das Beneficium erhalten, einen ordentlichen Officialen und dessen Kanzler erwählet, oder wenn die apostoli-

stolischen Briefe mit diesen Worten dignum ut præferatur ausgefertiget, und dem Ordinario, oder dessen Vicario zugeschlossen worden, dem es also unumgänglich obliegt, dieselben in das Werk zu setzen; in beiden Fällen soll auf Abgang eines gültigen Gegners der Kanzler mit Ausschluß des Bischofs, oder andern Vorstehers, dessen Vicarii, Officialen, Hausgenossenen, und Bedienten von allem Nutzen, Geschenke, und auch freiwillig Anerbothenen, wie Wir oben von den Beneficiis liberæ collationis gemeldet, für Abschreibung und Eintragung dieser apostolischen Briefe, als auch für alle andere gebräuchliche Handlungen einen Lohn annehmen dörfen, welchen der Bischof nach seinem Gutdünken, und Gewissen für geziemend, und der Arbeit angemessen erkennen wird; wenn solcher nur einen göldenen Thaler, oder 16 1/2. Julios nicht übersteiget.

Der Bischof aber soll nebst seinem Vicario, und übrigen Officialen von aller Schankung, auch sogar von freiwillig Anerbothenen ausgeschlossen seyn.

Wenn

Wenn aber ein rechtmässiger Gegner zugegen seyn wird, also, daß daraus ein richterlicher Proceß erwächst, so überlassen Wir es ebenfalls dem Gutbefinden, und Gewissen des Bischofs. Das wir dießfalls beschweret wissen wollen, eine Belohnung zu bestimmen, die der Mühe des Notarii, oder Kanzlers gewachsen ist; ohne daß aus diesen Einkünften des Kanzlers, oder Notarii der Bischof, oder andere, wie oben gemeldet, mittel- oder unmittelbar einigen Nutzen ziehen können. Was aber die Besitznehmung des Beneficii selbst betrift, so soll das nämliche, wie oben, beobachtet werden.

Bei den Präbenden, die Juris Patronatus sind, wenn mit dem Promotore fiscali, oder mit demjenigen, der das Beneficium erlanget hat, wegen der Wirklichkeit des Juris Patronatus ein Zweifel entsteht, und einer aus ihnen behauptet, daß sie liberæ collationis sind, so ist alles zu beobachten, was Wir oben von den Beneficien liberæ collationis gesagt haben, wenn sich ein rechtmässiger Gegner hervor thut. Es

soll

soll nämlich der Kanzler für das Edikt wider gemeldten Gegner, wenn auch derer mehrere sind, zwei Julios, für jedes Exemplar zehen Obulos bekommen, für die Anheftung des Edikts ebensoviel, als bei denen Beneficiis curatis, und endlich für die Einstallirungsbriefe einen Ducaten, oder 16 1/2. Julios. Wenn aber wegen der Wirklichkeit des Juris Patronatus kein Zweifel entsteht, doch aber wegen den Pertinentien zwischen den Conpatronis oder denjenigen, die zugleich sind präsentirt worden, ein Streit sich erreget, so soll der Handel für weltlich gehalten, und also die bei einer jeden Diöcese gewöhnlichen Taxen gefodert werden können.

Wir verbiethen auch überhaupt allen Bischofen, Vorstehern, Vikarien, und Officialen, das mindeste sowohl bei Hauskaplaneien, als in neuen Stiftungen, und Errichtungen geistlicher Pfrümden, Kaplaneien, Congregationen, oder in Stiftungen, Einweihungen, und respective Untersuchungen der Kirchen, und Oratorien, es sey durch

apo-

apostolische oder ordentliche Gewalt, begehren zu können. Der Kanzler allein soll einen seiner Mühe angemessenen, und von seinem Bischof ausgesprochenen Lohn empfangen; wenn er nur 16 1/2. Julios nicht übersteiget.

Da Wir nun auf die Ehen, und Eheverlobnisse kommen, so stellen Wir euch alles das zu halten vor, was die Kirchensatzungen, *Cap. cum in Ecclesia. 9. Cap. suam nobis. 29. de Simonia*, der heilige Gregorius in seinem Brief an Januarius Calaritanischen Bischof *lib.* 4. *Indict.* 12. *Epist.* 27. und andere bei schon öfters erwehntem Christian Lupus *in citat. Diss. Cap.* 7. und letzthin der Kirchenräth zu Trient *Sess.* 22. *Cap.* 5. *de ref. Patrimon.* heilsamst verordnet haben. Es sollen nämlich sowohl die Bischöfe, als ihre Vicarii, Officialen, Hausgenossene, und Diener darinn ihr Amt umsonst, und dergestalt versehen, daß sie nichts unter dem Namen einer Schankung, oder Belohnung zu fodern, oder etwas freiwillig Anerbothenes anzunehmen sich unterfangen, weder für

die

die Dispensationen, die in Ehesachen von dem römischen Stuhl erhalten worden, noch für die darzu erfoderliche Zeugenverhörung, oder für die Zeugnißbriefe des ledigen Stands, und des Abgangs aller kanonischen Hindernisse, noch für die Dispensation der nach Vorschrift des Kirchenraths zu Trient drei Feyertage nach einander in der Kirche unter währendem Hochamt von dem ordentlichen Pfarrer herabzulesender Verkündungen; noch für die Erlaubniß sich zu Hause oder anderswo, oder zu ungewöhnlicher und verbottener Zeit, oder in Gegenwart eines andern Priesters, als des gewöhnlichen Pfarrers zu verheirathen; noch endlich für was immer für eine nothwendige, oder gewöhnliche Handlung, wie es von der heiligen Congregation des Kirchenraths mit Gutheißung der römischen Päbste erkläret worden, ohngeachtet aller auch von unerdenklichen Zeiten hergebrachten Gewohnheiten. bei *Garz. de Benefic. part.* 8. *Cap.* 1. *num.* 102. *& seqq. & Fagnan. in Cap. quoniam, ne prælati vices suas. num.* 30.

Die-

Dieses solle vor allem, in jenen Erlaubnissen statt haben, welche die Bischöfe den Pfarrern zu ertheilen pflegen, daß sie die Heirathen drei Feyertage vorher in der Kirche öffentlich verkünden, oder daß sie bei dem ehelichen Contract, wo sie wissen, daß keine Hinderniß im Wege stehe, gegenwärtig seyn. Dergleichen Erlaubnisse sollen nicht nur umsonst ertheilet werden, sondern man muß auch Sorge tragen, auf daß man nicht ohne Unterschied eine Nothwendigkeit daraus mache, besagte Erlaubniß für eine jede Ehe erhalten zu müssen, und also dadurch der ehliche Contract beschwerlicher gemacht, und zu vielen Verdrüßlichkeiten Gelegenheit gegeben werde. Beiden Uibeln hat die heilige Congregation der Bischöfe vorbeugen wollen, *in Gerund. d.* 25. *Octobr.* 1588. bei *Fagnan. in Cap. in ordinando de Simonia num.* 41. Denn da das Kapitel in Gerunden die Frage über den Befehl erreget hatte, in welchem der Bischof den Pfarrern verbotten hatte, daß sie keine Eheverlobte auch nach Erfüllung der von dem Tridentinischen Kirchenrathe vorgeschriebenen

benen Feierlichkeiten einsegnen sollten, wenn sie nicht die bischöfliche Erlaubniß, und zwar geschriebener in Händen hätten, die nicht anders, als nach Erlegung eines halben Julii ertheilet wurde, so hat eben diese heilige Congregation folgendermassen geantwortet: — **Wenn aus einer vernünftigen Ursache den Pfarrern verbotten wird, nach den von obbesagtem Kirchenrath vorgeschriebenen Feierlichkeiten einige Leute ohne Erlaubniß des Bischofs einzusegnen; so ist hierinnfalls dem Bischof kein Gesetz vorzuschreiben, sondern es sind diese Feierlichkeiten seinem Gewissen, und Gutbefinden heimzustellen, wenn nur das Wesentliche, welches durch das** *Concilium* **verordnet worden, dabei beobachtet wird, und dieses auch sogar, wenn er für gut befindet, solches in einem Schloß, oder Städtlein zu verbiethen, welches aber dennoch nicht ohne dringende Ursache geschehen soll: Denn gleichwie der Bischof fleißig obacht haben soll, daß keine Ehen ohne ebenbe**

mel-

meldte Feierlichkeiten geschlossen werden; so muß er auch besorgen, daß der ehliche Contract durch Zugabe neuer Nothwendigkeiten nicht beschwerlicher gemacht werde: Wenn aber auch eine Erlaubniß erfoderlich wäre, so soll ganz und gar nichts, auch sogar von dem Notario gefodert werden; wenn aber nach einer alten Gewohnheit dem Bischof etwas zum Zeichen der Freude gereichet zu werden pfleget, so wollen wir dieses nicht gänzlich misbilligen.

Dem einzigen Kanzler, wenn er keine gewisse Besoldung hat, soll es erlaubt sein, für seine Mühe etwas, und zwar folgendermassen zu fodern, daß er für Vollziehung der apostolischen Briefe von ehelichen Dispensationen, wenn er selbst die Aussage der Zeugen zu Bestättigung jener Dinge verhöret, die in den Anlangen vorgeschrieben werden, nach Gestallt der Anzahl der Zeugen, und der Schwere der Arbeit viel oder wenig, doch niemals mehr als 5. Julios

lios begehre; wenn aber diese Zeugenverhörung einem andern übertragen worden, nur zwei Julios für den Delegationsbrief, ohne daß das Mindeste darüber für das Decret, Pettschaft, oder unter was immer für einem Namen fodern könne: für die Zeugnißschreiben des ledigen Standes und Abgangs aller canonischen Hinderniß zehen Obulos für jeden Zeugen: für Untersuchung der Zeugnißschreiben des ledigen Standes auf Seiten der Ausländer zehen Obulos, wenn nicht noch ein Zeuge dazu erfoderlich ist: und endlich für die Dispensation der Verkündungen, in soweit die Zeugenverhörung nöthig ist, zehen Obulos, nur für besagte Zeugenverhörung.

Eben also ward auch allzeit die Foderung eines Gelds, oder sonst einer Sache für Austheilung der heiligen Sakramente für verabscheuungswürdig, und für eine Würkung des Geitzes, und der Habsucht gehalten. Daher haben sie die heiligen Canones als simonisch öfters verdammet, und mit gehörigen

Stra-

Strafen beleget, wie aus dem Kapitel *cum in Ecclesiæ corpore*. 9. 1. *ex Cap. ad apostolicam*. 42 *de Simonia* und aus mehr andern Verordnungen der Concilien, wie bei Christian Lupus erhellet. *Loco cit. Cap.* 7. & 8. welcher Verordnung die heilige Congregation des Concilii allzeit getreulich angehangen, und niemals gestattet hat, für Administrirung der Sakramente etwas zu fodern. Unter andern da *in Albanen. funerum die* 20. *Februarii* 1723. die Frage untersuchet wurde, ob man den Pfarrern erlauben sollte, die patinam anzunehmen, welche er zu Ertheilung der heiligen Oelung gebraucht hatte; so hat eben diese heilige Congregation geantwortet, **daß es nicht erlaubt sey**: *Thes. resolut. Tom.* 2. *pag.* 280. Also auch da der Bischof zu Vassi in einer gehaltenen Synodo im Jahre 1729 eine Taxe in seiner Diöcese bestimmet hatte, in welcher nebst andern Dingen folgendes von der heiligen Taufe verordnet war: **Der Taufpathe, oder die Taufpathinn werden für die Ceremonien der Taufe wenigstens eine Wachskerze, und eine**

weisse, und glänzende Leinwand hergeben, wenn sie nicht für dieses alles, und für die Einschreibung in das Taufbuch über 5. Schilling erlegen wollen; — so entstund die Frage, ob die in der *Synodo* vorgeschriebene Taxe beobachtet werden müsse? und die heilige Congregation *in Vasionen* 6. *Februarii* 1734. antwortete *negative*, & amplius — Thes. resol. Tom. 6. pag. 209.

Unter allen andern Dingen aber, die zum öftesten, uud am schärfsten von den Kirchensatzungen verbothen worden, verdienet nnstreitig den ersten Platz jene Gewohnheit, die einstens über Hand genommen, nämlich für Empfangung des heiligen Chrisams, und des heiligen Oels Geld zu fodern, welche die Bischöfe unter verschiedenen Vorwänden, zum Beispiel des Cathedratici, oder einer österlichen Ausgabe, oder einer bischöflichen Gewohnheit zn entschuldigen suchten. *Cap. Non satis* 8. *Cap. Ea, quæ* 16. *Cap. ad nostram.* 21. *Cap. in tantum* 36 *de Simonia*, und anderswo bei Lupus loc. cit. Cap. 7. §. secundum Sacra-

cramentum. Da also der Patriarch der Maroniten zu Antiochia bei Austheilung des heiligen Oels ein gewisses Opfer zu fodern pflegte, obwohl es bekannt war, das dieses Geld weder aus Wucher begehrt, noch gegeben wurde, sondern bloß zu Unterhaltung des Patriarchen selbst, und zu Erleichterung jener Bürde, die mit dem Amte eines Patriarchen verbunden ist; so ward doch diese Gewohnheit zu Ableinung alles Verdachts, und Geitzes von der h. Congregation verworfen, welcher die Untersuchung der Geschäfte der Maroniten übertragen ist; und dieser Ausspruch ward von Benedikt dem vierzehenden bestättiget. Constitut. Apostolica 34. Bullar. Tom. I.

Dieses erachten Wir genug zu sein, Ehrwürdige Brüder! daß ihr euer Pflicht, und Schnldigkeit in Austheilung der heiligen Sakramente nicht nur bestens erkennet, sondern auch vollkommen erfüllet, und eure Sorge dahin anwendet, daß jene böse Gewohnheit ausgereutet werde, die in einigen Diöcesen im

Schwange gehet, in welchen entweder der Bischof, oder der Præfectus Sacrarii für die Austheilung des heiligen Oels etwas anzunehmen pflegen. Dieses hat öfters die heilige Congregation des Concilii anbefohlen, besonders *Amalphitana* 18. *Julii* 1699 welche im Jahre 1700 den 6. Febr. ist bestätiget worden. Auf die zwölfte Frage. — Ob der Erzbischof zu — befehlen verbunden sey, daß das heilige Oel von der Cathedralkirche den Pfarrkirchen umsonst mitgetheilet werde. — Auf welches die h. Congregation mit ja geantwortet. — Eben dieses thaten die Versammlungen der Bischöfe zu Acherunt, und zu Mathera den 18. März 1606. oder 2. bei *Petra comment. ad Constitut.* 5. *Innocentii* 4. *num.* 38.

Was aber die Osterkerze betrift, welche man in einigen Diöcesen dieses Reichs, wie Wir gehöret haben, dem Bischof bei Ertheilung der heiligen Firmung zu geben pfleget; so ist erstens zu beobachten, daß in dem Pontificalbuch kein Wort davon enthalten sein soll: und

da

da überdas alle Diener der Kirche verbunden sind, daß sie bei Annehmung der Opfer eine gehörige Mässigkeit beobachten, auf daß sie nicht in Verdacht eines Geitzes oder Wuchers verfallen, und ihrem Amte Schimpf, diesem heiligen Sakramente aber Geringschätzung zuziehen; so ist fleißig obacht zu haben, daß das Opfer dieser Kerze nicht zu einer verdächtigen Handlung werde, durch welche die Glaubigen, besonders die Armen entweder von Empfangung dieses heiligen Sakraments gänzlich abgehalten, oder zu einer gar zu langen Verschiebung deßelben verleitet werden könnten. Daher wäre sehr zu wünschen, daß diese Gewohnheit entweder gänzlich aufgehoben, oder wenigstens also eingerichtet würde, daß diese Sache von der freien Willkühr der Opfernden abhienge.

Eben diese Rechte gebiethen, daß sowohl die Bischöfe, als ihre Kanzler, oder Notarien umsonst ihr Amt zu verrichten verbunden sind, wenn auch nach vorläufigem Examen, und erfolgter Gutheißung einem die Erlaubniß gegeben

 wird,

wird, Beicht zu hören, die Sakramente zu administriren, und alle Kirchendienste zu verrichten, oder da taugliche Vikarien entweder auf beständig, oder solche, die auf den Wink des Bischofs wiederum zurück berufen werden können, oder Haushalter, Coadjutores, ernennet werden, wie es *Cap. ad nostram, de Simonia*, und in oft angeführten *Vicen.* 7. *Februar.* und 8. März 1602. und in Gerunden den 25. Oktobr. 1588. *ad* 7. erkläret worden, mit gänzlicher Verwerfung was immer für eines Vorwands, auch sogar des Lohns für die Briefe, die zu Ausübung besagter geistlicher Briefe gegeben werden.

Wir glauben überdas, daß niemand aus euch verborgen seyn kann, wie oft und scharf es verbothen worden, für die Begräbnisse und Exequien der Abgestorbenen ein Geld zu fodern. Christ. Lupus *L. cit. cap.* 12. und *Van-Espen in Jus Eccles. Univ. par.* 2. *Tit.* 38. *cap.* 4. Es ist genug, wenn Wir euch die Worte des heiligen Gregorius des Großen vorlegen, welcher in seinem

Brie-

Briefe an Januarius Calaritanischen Bischof *lib.* 9. *indict.* 2. *Epist.* 3. sonst *lib.* 7. *indict.* 2. *Epist.* 56. sich also beklaget: Es hat sich bei uns eine adeliche Weibsperson mit Namen Nereida beschweret, daß ihr euch für die Begräbniß ihrer Tochter hundert *Solidos* von ihr zu begehren nicht geschämet, ... welches, wenn es sich also verhält, weil es sehr beschwerlich, und von der Pflicht eines Priesters weit entfernet ist, für die zur Verfaulung gestattete Erde Geld zu fodern, und aus der Traurigkeit eines andern einen Gewinn zu ziehen: wir aber dieses Laster in unserer Kirche verbothen, und diese böse Gewohnheit keineswegs gestattet haben; . . . . so ermahnen wir, daß dieses geitzige Verfahren auch in auswärtigen Kirchen nicht mehr geduldet werden solle. Durch dergleichen Gesetze ward aber keineswegs jene gottseelige, und von der ersten Christenheit hergebrachte Gewohnheit verdammet, bei den Leichbegängnissen für die Verstorbenen zu opfern, und es ward

auch

auch den Geistlichen nicht verbothen, selbe anzunehmen. Weßwegen besagter Pabst Gregorius an eben angezeigtem Orte gleich hinzusetzt: — **Wenn aber seine Aeltern, nächste Anverwandte, oder Erben, für die Kerze freiwillig etwas opfern wollen, so verbiethen wir nicht, solches anzunehmen. Wir untersagen hingegen aufs schärfste, daß etwas dafür gefodert, und begehret werde.** — Eben dieses verboth Innocenz der dritte in dem Lateranensischen Kirchenrath. *Cap. ad Apostolicam* 42. *de Simonia.*

Da nun keine Personalzehenden vorhanden, die reale und vermischte aber den Klöstern, und den Capiteln in die Hände gekommen, so war es einigermassen nothwendig, daß die Laien zu Entrichtung besagter Opfer gleichsam gezwungen wurden, damit nämlich sowohl die Pfarrer, als die Pfarrkirchen keine Noth leiden dürften, doch ward allzeit zum Besten der Kirchenzucht Vorsehung gethan, daß weder die Geistlichen durch Uibermaaß, noch die Weltlichen

lichen durch allzugroße Gesparsamkeit von dieser löblichen Gewohnheit abwichen. Unter andern aber ward es beschlossen, daß weder die Leichbegängnisse, die Seelenmessen, und Begräbnisse Inn- oder Ausländer des gewöhnlichen Opfers wegen verhindert, oder verschoben würden, noch auch für Uiberbringung eines entseelten Leichnams in ein anders Ort etwas gefodert werden könnte.

Aus diesen sollet ihr also schliessen, Ehrwürdige Brüder! daß es keineswegs zu gedulden sey, daß in euren Diöcesen ausser den gewöhnlichen Opfern in Ansehung der geistlichen Dienste für die Seel, und für den Leib der Verstorbenen noch etwas darüber von dem Paracho actuali, oder habituali nach Gestalt des Stands, und Ansehens der Personen, oder für die Vorzüglichkeit des Orts, in dem die Leiber begraben werwerden, entweder in der Kirche, oder an einem ansehnlichern Platze in der Kirche angenommen werde; daß es ferner den heiligen Satzungen der Kirche

gar

gar nicht gemäß sey, daß der Bischof für die Begräbniß eines Erwachsenen, oder eines Kinds, in was immer für einer Kirche der Diöcese, auch in den Kirchen der Ordensgeistlichen etwas begehre, oder annehme, gleichwie die heilige Congregation des Concilii wider den Bischof zu Vicenz, und die heilige Congregation der Bischöfe in Gerunden *ad* 10. bei Fagnan *in cap. in Ordinando de Simonia. num.* 32 *& seqq.* erkläret haben, ungeacht auch aller unfürdenklichen Gewohnheit, oder Vorwands.

Ihr werdet auch bei Untersuchung euerer Diöcesen allen Verdacht des Geizes und schändlicher Gewinnsucht vermeiden, und offenbar zeigen, daß ihr nicht dasjenige, was euer ist, sondern was Christi ist, suchet, wenn ihr dasjenige genau erfüllet, was der Kirchenrath zu Trient in dieser Sache verordnet hat; — **Es sollen sich die *Visitatores* hüten, daß sie niemanden durch unnöthige Unkosten beschwerlich fallen, oder daß sie, oder einer aus den ihrigen Procurations wegen**

für

für die *Visitation* auch der Testamente *ad pios usus*, außer dem, was man von *relictis piis* zu geben schuldig ist: oder unter einem andern Vorwand weder Geld, noch Geschenke, es mag auf was immer für eine Art angebothen werden, annehmen: unerachtet aller auch unfürdenklichen Gewohnheit; nur die Victualien ausgenommen, welche man ihnen und den ihrigen, so viel es nöthig ist, und nicht mehrer reichen muß. Doch soll es denjenigen, die visitirt werden, frei gestellet werden, ob sie lieber ein gewisses taxirtes Geld wie vorher, bezahlen, oder die Victualien selbst in Natur beischaffen wollen. — *Sess.* 24. *cap.* 3. *de ref.*

Uiber welches Decret verschiedene Erklärungen der heiligen Congregation herausgekommen, deren Wir einige hier anführen wollen: und erstens ward oft gestritten, ob der Bischof die sogenannten Procurationes bei der Visitation der Cathedralkirche, und der weltlichen Geistlichkeit einer Stadt, oder Orts, wo er

zu residiren pflegt, fodern könne: da man aber bemerkte, daß die Procuration von dem Tridentinischen Kirchenrathe nur für die Visitation der Diöcesen bestimmet worden, und von keiner Stadt darinnen Meldung geschehen, und daß überdas dieser Kirchenrath beschlossen, daß die Victualien nur nach Erfoderniß der Zeit, und Umstände gereichet werden sollen, welche Nothwendigkeit nicht da zu seyn scheinet, wo der Bischof entweder zu residiren gehalten ist, oder wenigstens eine gewisse Jahrszeit zu residiren pflegt; so hat die heilige Congregation dafür gehalten, daß die alten Kirchensatzungen, und alle widrige Gewohnheiten durch angezogenen Tridentinischen Kirchenrath aufgehoben sein, und hat also oftbesagte Streitfrage standhaft mit Nein beantwortet, besonders in *Castren, Procurationis* 17. Novembr. 1685. in *Alisbana*, *Procurationis* 18. Julii 1705. in *Policastren*, *Procurationis* 1. Junii 1737. und letztlich in *Valentiniana* 30. Januar. 1768. Eben dieser Meinung war die heilige Congregation der Bischöfe, wie es aus ihren

Brie-

Briefen an den Patriarchen von Venedig den 26. May 1592 erhellet, ungeacht aller widrigen Gewohnheiten.

Obwohl nun auch in angeführtem Dekrete des Kirchenraths zu Trient, *in cap. si Episcopus de Off. Ordinarii in 6.* ausdrücklich verordnet wird, daß die Bischöfe, und ihre Bediente Procurations wegen weder Geld noch Geschenck, wenn es auch auf was immer für eine Art anerbothen wird, annehmen sollen, die Victualien ausgenommen, wenn diejenigen, die visitirt werden, lieber das letztere hergeben wollen; so haben doch einige vermeint, daß es ihnen erlaubt sey, entweder nebst dem Geld auch die Victualien anzunehmen, oder samt den Victualien die Pferdfuhren für sich, oder ihre Diener; oder etwas anders unter einem civil Vorwande zu begehren. Diese aber haben in der heiligen Kongregation allzeit den Handel verlohren, und ihr Verfahren ist beständig als den heiligen Kirchensatzungen, und Verordnungen des Tridentinischen Kirchenraths zuwiderlaufend, erkläret, und verworfen

worden. Im H. Marci *Visitationis* wurden unter andern zwo folgende Streitfragen aufgeworfen: — V. Ob die Geistlichen verbunden seyn den Bedienten, und übrigen Officialen des visitirenden Bischofs etwas zu bezahlen? VI. Ob die Geistlichen dem Bischofe auf der Visitation die Pferdfuhren zu bezahlen schuldig seyn? — Auf diese ist den 7. Julii 1708. zur Antwort gegeben worden: — Daß man die schon sonst herausgekommenen Dekrete beobachten soll, und benantlich ad V. in Amalphitana 18. Jul. 1699. *ad* 3. *lib*. 49. *Decret*. *pag*. 252. Ad VI. in Aprutina Decemb. 1748. *lib*. 4. *Decret* *pag*. 10. — Der Verstand dieser Antwort erhellet aus andern darinnen angezeigten Dekreten, und ist dieser: — Ad V. daß man nur die Victualien nach Maaßgabe des Tridentinischen Kirchenraths reichen müsse: Ad VI. *Negative* — Ein anderesmal fielen wiederum bey dem H. Marcus folgende Zweifel vor ad III. Ob besagte ganze Prokuration müsse in der gewöhnlichen Quantität Gelds

nach

nach dem Gebrauch eines jeden Orts bezahlt, und bey den drey Mittagmahlen, die man dem Bischof, und seinen Gefährten geben muß, bey den Fuhren, Bewirthung, und nöthigen Geräthe die vorgegebene uralte Gewohnheit beobachtet werden müsse, und Ad IV: Ob man dem Bischof, und seinen Gefährten die Speisen, und alles Nöthige die ganze Zeit seines Aufenthalts reichen müsse? Die heilige Congregation antwortete ad III. Daß es denjenigen, welche visitirt werden, frey stehe die Prokuration entweder in Victualien, oder in Geld zu bezahlen, mit Ausschliessung der drey Mittagmahlen, wenn das Geld gegeben wird, und was die Fuhren betrift, so soll das Dekret vom 7. Julii 1708. in St. Marci ad VI; ad VI. *provisum in tertio* beobachtet werden. — Eben also in Pelicastren. Procurationis, da gefragt wurde in II. Dubio. — Ob eben besagter Bischof von den Erzbischöfen, und Geistlichen nebst der Procuration v. XV Ducaten in Geld,

auch die Victualien und Pferdsfuhren für sich und seine Bediente fodern könne, im Fall rc. rc.? — so kam den ersten Junii 1737. die Antwort heraus ad II. *negative*.

Es ward auch gestritten, ob der Bischof, und seine Officialen etwas fodern können, wenn sie in der Visitation die Testamente ad pias causas, und legata pia untersuchen, und die Vollziehung derselben befördern: worauf die heilige Congregation *in una Majoricen* 7. *Augusti* 1638. erkleret hat, daß der Bischof und seine Officialen keinen Lohn für die Dekrete der Execution der gottseeligen Vermächtnisse fodern können, ungeacht aller auch unfürdenklicher Gewohnheit. Eine gleiche Frage entstund, *Anno* 1645 zwischen dem Bischof zu Vicenz, und zwischen den Geschwornen der Stadt Minorissa Pratorum Regis, auf welche die heilige Congregation den 18. März eben selbiges Jahr 1645. auf diese Art geantworret: Die heilige *Congregation* hat dafür gehalten, daß weder der Bischof noch seine Officialen für die

De=

Dekrete der Execution der Testamente, und Legaten etwas fodern könne, sondern daß alles umsonst geschehen soll, ungeacht aller auch unfürdenklicher Gewohnheit; daß auch weder der Bischof, noch seine Officialen außer der Visitation etwas für besagte Dekrete annehmen können, sondern daß nur etwas weniges dem Notarius für die Abschrift derselben, und für seine Mühe gegeben werden soll, in welchen das Gewissen des Bischofs soll beschweret seyn, ungeacht auch aller unfürdenklichen Gewohnheit. Das ward auch beschlossen in *Elnen* den 28. März 1648. ad VIII. Diesem können wir auch beifügen, was in dem V. Provincialconcilio zu Mayland weisest verordnet worden: Es soll aber weder der Kanzler, noch der Notarius für die Visitation von denjenigen, die visitirt werden, unter was immer für einem Namen auch die mindeste Schankung sie mag angebothen werden, wie sie will, annehmen; auch so gar nicht für die Abschrift der Dekrete, und

Verordnungen, die in der Visitation gemacht worden. oder für die auf Befehl der Visitation entweder allen Kirchen, oder allen Geistlichen, oder auch andern überreichten Exemplarien derselben: wenn er aber zu einer andern Zeit auf Begehren einer Person, der daran gelegen ist, eine Abschrift verfertiget, so soll er für seine Mühe die bei der Diöcese gewöhnliche, oder von dem Bischof auszusprechende Belohnung empfangen.

Alles dieses hat auch Platz in Untersuchung der Bücher, welche die pia legata, und die Vollziehung derselben enthalten, und bei Foderung der Rechnung von der Administration der Kirchen Bruderschaften, Leihhäuser, und dergleichen, in welchen der Bischof, und Officialen umsonst arbeiten müssen, wie aus oben angeführten erhellet, und die heilige Congregation in Vincen. den 27. Julii 1637. deutlich erkläret hat: daß weder der Bischof, noch seine Officialen etwas für Foderung der Rechnung von Administrirung gottseeliger Werke,

oder

oder fur die Execution der Testamente, und gottseeliger Vermächtniße etwas annehmen können, sondern daß dieses umsonst geschehen müsse, ungeacht auch aller unfürdenklicher Gewohnheit, und in *Lancianen. Confraternitatis d. 20. Septembr. 1710. ad X. Dubium:* Ob der Bischof bei Ablegung der Rechnung diejenigen Syndicos, die von den Mitbrüdern erwählet worden, gebrauchen müsse, oder ob er vielmehr einen andern nach seinem Gutgedünken nehmen könne: hat die heilige Congregation geantwortet mit Nein auf den ersten, und mit Ja auf den zweyten Punkt *sed gratis*; *Tom. 6. Thes. res. pag.* 164. Obwohl aber der Bischof besorgen muß, daß dergleichen Bücher umsonst untersucht werden, und daß von seinem eigenen Notarius, oder Oeconomus, oder von andern seinen Bedienten Rechnung gefodert werde; so kann es doch zuweilen geschehen, daß man aus einer wichtigen Ursache zu dieser Verrichtung einen Auswärtigen deputiren müsse, welcher daran nicht gebunden ist. So oft aber dieses geschieht, so liegt es dem Bischof ob, nach seinem Gewissen be-

besagtem Revisori einen gemessenen Lohn pro rata seiner Arbeit zu bestimmen, wie die heilige Congregation geantwortet, in *Verulana*, *d.* 30. *Januar.* 1682. *lib.* 35 *Decret. fol.* 283. in *Beneventana*, 7. *Junii* 1683. und in *Risauren*, 11. *Decembr. ejusdem anni.*

Mit dieser Erklärung der heiligen Congregation, welche sich auf die Satzungen der Kirche, und auf die Verordnungen des Concilii zu Trient stützen, können sich einige Gewohnheiten oder vielmehr Mißbräuche nicht vereinigen lassen, vermög welcher die Bischöfe, und ihre Officialen, wenn sie in der Visitation begriffen sind, entweder aus Untersuchung der Testamente, und aus der Rechnungsablegung, welche sie von den Verwaltern der Kirchen, und Gotteshäuser fodern, einigen Nutzen, und Gewinn ziehen, oder die Pferdfuhren, oder das Futter, oder die Kerzen, die auf dem Hochaltar brennen, während der Visitation begehren, welches alles wir samt dem, was dießfalls immer den heiligen

Sa=

Satzungen der Kirche zuwider laufen mag, verbiethen, und untersagen.

Obwohl nun nach angezogener Erklärnng der heiligen Congregation in *Vicen. Salarii 18. Martii* 1645. der Bischof, oder seine Officialen sowohl inals außer der Visitation für das Dekret der Vollziehung der Testamente nichts annehmen dürfen, sondern alles umsonst thun müssen, so dürfen sie doch nach der Hand den gehörigen Theil von den legatis piis, Opffern, und andern Dingen, die bei Gelegenheit der Leichbegängnisse den Kirchen eingehen, nehmen, welche Portion man gemeiniglich die Quartam canonicam nennet, wie eben gemeldte Congregation geantwortet in *Urgellen* *25. Januar. 1676.* und *14. Februar.* 1693. ad VIII. *Dubium.* Denn dieses Recht haben die Bischöfe aus den kanonischen Satzungen *cap. Officii* 14. *& Requisiti 15. de Testamentis*, bei welchem es auch auch das Concilium zu Trient bewenden lassen, welches aus dem erhellet, daß es den Bischöfen auf das schärfeste verbothen, etwas für die Visitation auch

der Testamente ad pios usus zu begehren: außer dem, was aus den gottseeligen Vermächtnissen ihnen zukömmt: *cit. Sess. 24. cap. 3. de ref.* Doch müssen die Bischöfe bei Einnahm dieser Portion eine gewisse Maaß beobachten, und die Schranken nicht übertretten, welche die Canones dießfalls gesetzt haben, *cap. finali. de Testamentis*, wo es also heißt: Von dem, was in Ornamenten, oder für dieselben, oder in Gebäuden, Leuchtern, für Jahrtäge, für den siebenden zwanzigsten, und dreyßigsten Tage, oder für anderer Dinge, die zu einem beständigen Gottesdienst dienen, der Kirche, oder andern gottseeligen Stiftungen vermacht werden, soll die kanonische Portion . . . . nicht abgezogen werden. Eben dieses lieset man *cap. ex parte de verb. signif.* Ueberdas wird die kanonische Portion auch von legatis piis zu Ausheyrathung armer Weibspersonen nicht abgezogen, wie die heilige Congregation in *Nucerina Paganorum* den 14. Septembr. 1592. geantwortet; noch auch für die Vermächtnisse zu heiligen Messen, obschon diese Quarta von

allen

allen legatis piis dem Bischof bezahlt würde, wie die heilige Congregation des Concilii ein andersmal in *Nucerina Paganorum Quartæ Canonicæ* den 13. Jänner 1714. *lib. 64. decret.* erkläret hat.

Was aber die Nonnenklöster und andere Häuser von Weibspersonen, welche wie die Nonnen ein einsames Leben führen, so ist durch die apostolischen Satzungen, und von der heiligen Congregation der Bischöfe, und der Religiosen mit Gutheissung der Päbste verordnet worden, daß die Bischöfe, ihre Generalvikarien, Delegirte, Officialen, Bediente, Blutsverwandte, und Hausgenossene weder Geld, noch eine andere Sache fodern können, für die Zulassung der Weibspersonen zu dem Ordenskleid, für Bestättigung des deponirten Heyrathguts, für die Untersuchung ihres Berufs, für Ablegung der Gelübde, für den Eintritt der Weibspersonen in die Klöster um darinn erzogen zu werden, für die Verzichten vor Ablegung der Profeß, für Erwählung der Aebtissinn, oder einer andern Oberinn, für die Erlaubniß

niß, welche die Medici, Chirurgi, und Handwerksleute haben müssen, um in die Klöster hineingehen zu dürfen, für die Erlaubniß, mit den Nonnen, und andern, die in einer Clausur beisammen sind, zu reden, für Bestellung der Beichtväter, Kaplänen, Prokuratorn, Verwalter der Temporalien, und anderer Diener, und überhaupt für jede Handlung, die zur Regierung eines Nonnenklosters nöthig ist.

Von dieser allgemeinen Regel können die Victualien ausgenommen werden welche bei Gelegenheit einiger aus besagten Handlungen dem Bischof, oder einem andern Vorsteher der Kirche gereichet werden; wenn dieses nur unter dem Namen einer Schankung geschieht und diese Victualien nicht mehr betragen, als zu ihrem eigenen Gebrauche drey Tage lang dienet. Der Kanzler soll von Errichtung des Instruments bei Verzichten und für die Deposition des Heyrathsguts einen seiner Mühe angemessenen Lohn empfangen, doch niemals mehr als zehen Julios.

Nebst

Nebst diesem giebt es andere Dinge, welche entweder gänzlich geistlich sind, und also von allen zeitlichen Gewinn weit entfernet seyn müssen, oder sonst zu dem Amt eines Bischofs gehören, für welches die Bischöfe ihre Reditus Mensæ geniessen: Von diesen Dingen ist ihnen nicht erlaubt das mindeste auch unter dem Namen einer Schankung, oder einer freywilligen Anerbiethung anzunehmen, welches auch von ihren Vikarien, und Hausgenossenen ꝛc. ꝛc. zu beobachten ist. Wir wollen euch hier alle diese Dinge, oder wenigstens die Hauptsächlichsten davon anzeigen, welche aus den Satzungen der Kirche, aus den apostolischen Constitutionen, und aus den Dekreten der heiligen Congregation entnommen, und bey allen Schriftstellern zu finden sind.

Für die Patente, oder Erlaubnisse zu Fasten- oder Adventszeit oder in andern Zeiten, un Orten zu predigen. *Conc. Trid. Sess. 5. cap. 2. de ref.*

Für

Für die Erlaubniß an Feyertägen knechtliche Arbeit zu verrichten *Urban. VIII. Constit. Universa.* und die heiligen *Congregationen* des *Concilii*, und der Bischöfe an vielen Orten bei *Ferrar. verb. Festa num.* 32. *& seqq.* wenn auch gleich das Geld für die Erlaubniß zu geistlichen Gebrauche verwendet würde.

Für die Ablegung der Rechnung von Verwaltung der Kirchen, und anderer gottseeliger Stiftungen, und für Untersuchung der Administrationsbücher, sie mag von dem Bischof selbst, oder von einem andern generaliter, oder specialiter dazu Delegirten vorgenommen werden, doch mit oben angezogener Ausnahme.

Für Untersuchung, Bestättigung, und für Verkündung der Reliquien, der Ablässe, und privilegirten Altäre.

Für die Erlaubniß Allmosen zu sammeln, wenn sie auch gleich Ausländern ertheilet wird.

pro deputatione autorum Ecclesiarum vulgo Eremitarum. Diese Worte sind nicht verdeutscht worden.

Für die Zeugnißbriefe der Armuth, oder anderer Qualitäten. Doch kann der Kanzler alles zusammen gerechnet, zehen Obulos begehren.

Für die Briefe, in welchen bedeutet wird, daß einer keine Weyhe, auch sogar nicht die Tonsur habe; dem Kanzler aber können nur zehen Obuli gegeben werden.

Für die Renunciation auf den geistlichen Stand, und für die Erlaubniß denselben antretten zu därfen, wie auch für die Zeugnißbriefe dieser Verzichten; doch kann der Kanzler für diese Briefe zehen Obulos fodern.

Für die Untersuchung der Pfarrbücher, die schon in dem bischöflichen Archiv liegen, und in denen die Namen der Getauften, der Gefirmten, der Verehelichten, und Verstorbenen enthalten sind,

wenn

wenn der Kanzler auf Begehren eines andern die Bücher durchsuchen muß, so soll ihm erlaubt seyn, für ein jedes Buch zwanzig Obulos anzunehmen, und eben so viel für dasjenige, was er aus diesen Büchern herausziehen muß; doch ist ihm verbothen diesen Preis nach der Würde, und Ansehen der Person, die dieses begehret, zu vermehren, es mögen diese Zeugnißbriefe ausser dem Reich, oder ausser der Diöcese gebraucht werden.

Wenn es aber geschieht, daß aus besagten Pfarrbüchern das verlangte Zeugniß nicht kann hergestellet werden, und deßwegen nöthig ist, die Probe durch Zeugen zu machen, so soll es dem Kanzler erlaubt seyn, nebst dem vorgeschriebenen Lohn für die Zeugenverhörung, und für das Schreiben noch fünfzehen Obulos darüber für Verfertigung der Zeugnißbriefe zu fodern: Dem Generalvikario sollen aber dreyßig Obuli für die Dekrete bezahlt werden, in welchen er die nöthige Information anbefohlen, und nachdem er selbige genugsam untersuchet die Ausfertigung der Zeugnißbriefe gebothen.

Für

Für die Erlaubniß von den Beneficien, oder Kirchen sich zu entfernen, *Conc. Trid. Sess. 23. cap. 1. de Ref.* wie auch für die Empfehlungsschreiben, welche den Geistlichen, oder andern ertheilet werden, wenn sie sich in fremde Diöcesen begeben.

Für die Monitorialien der Excommunication zu Entdeckung der verborgenen Dinge, sie mögen von der beschöflichen Gerichtsstube selbst ertheilet, oder apostolische Monitorialien kund gemacht werden. Der Kanzler wird aber für seine Mühe zehen Obulos, für die Abschrift derjenigen Dinge, die entdeckt werden, einen von dem Bischof zu taxitrenden Lohn bekommen.

Für die Bedrohung, und Ankündung der Censuren, in die einer wegen sträflicher Antastung eines Priesters, oder sonst aus einer andern Ursache verfällt; wie auch für den Absolutionssentenz, und für die Absolution von den Censuren. *Cap. ad Aures de Simonia.* Der Kanzler soll aber nur zwanzig Obulos für das

Schreiben fodern können, wenn es nur nicht um Vollziehung der Briefe der Pœnitentiariæ apostolicæ zu thun ist: denn da soll von dem, was zu besagter Absolution gehört, auch sogar der Kanzler nichts fodern. Es können auch dem Kanzler zwanzig Obuli für Anheftung der gewöhnlichen Zettel (Cedulonum) bezahlt werden. Eben dieses soll für die Ledigsprechung von einem Schwur beobachtet werden, doch so, daß, wenn diese Ledigsprechung in der geistlichen Gerichtstube ertheilet wird, dem Kanzler für Attestirung nur zwanzig Obuli, ausser der Curia aber eben so viel für das Delegationsschreiben gegeben werden.

Für die Erlaubniß die Pontificalien zu verrichten.

Für die Vollziehung der apostolischen Briefe, die Benediction, oder Absolution zu geben, für die Briefe aber, in welchen mit Einschluß der apostolischen Briefe besagte Erlaubniß den Pfarrern, oder andern ertheilet wird, soll dem Kanzler alles zusammen gerechnet, nicht

nicht mehr als drenßig Obuli bezahlet werden.

Für die Vollziehung der apostolischen Briefe, oder von der heiligen Congregation erhaltenen Erlaubniß die Kirchengüter zu veräussern, oder zu vertauschen, oder Zinnse darauf zu legen, soll der Kanzler für seine Mühe in Verfertigung der Akten seinen gehörigen Lohn bekommen, der doch zehen Julios nicht übersteigen soll. Wenn der apostolische Stuhl dem Ordinario aufträgt, die Wahrheit derjenigen Dinge, die in der Bittschrift vorgeschrieben werden, zu untersuchen; so soll der Kanzler für jeden Zeugen, der deßwegen verhört wird, zehen Obulos bekommen. Der Bischof kann auch nach Gestalt der Arbeit, die der Kanzler für die Edikte, und für die Zeugenverhörung, zu Erprobung des Nutzen der Veräusserung u. d. g. angewendet, eben demselben eine anständige Lohnung bestimmen.

Für das Dekret der Veräusserung, die nach Maaßgabe Cap. Terrulas 12.

q. 2. nur von dem Ordinariat geschehen kann.

Wenn endlich nach Gestalt eines Verbrechens = oder des Standes desjenigen, der das Verbrechen begangen, eine Geldstrafe auferlegt wird, so soll sie nur zu geistlichen Dingen, und für Ausübung der Gerechtigkeit also verwendet werden, daß dadurch dem Privatnutzen der Bischöfe, Vikarien, oder anderer Officialen nicht das mindeste weder directe, noch indirecte zugehe Damit aber aller Zweifel von rechtmäßiger Verwendung dieser Geldstrafen aus dem Wege geräumt werde, so ist das Beste, ja wohl gar nothwendig, daß in dem richterlichen Ausspruch selbst jene gottselige Stiftungen, oder Kirchen angezeigt werden, zu deren Nutzen besagte Geldstrafen müssen verwendet werden, und zwar also, daß man besonders auf jene zurück sehe, die dessen meistens bedürftig sind, wie auch auf den Ort, wo die Delinquenten sich aufhalten.

Hier könnten wir auch etwas einrücken, was die Proceßordnung (forum contentiosum) betrift, damit auch hierinnfalls die Kirchendisciplin in ihren vorigen Glanz hergestellet werde. Allein dieses müssen wir erst etwas reifer überlegen, und erwarten, bis wir von den in euren Diöcesen obwaltenden Gewohnheiten hinlängliche Gewißheit erhalten. Dieses einzige können wir indessen nicht mit Stillschweigen umgehen, ja wir müssen es euch sorgfältigst einprägen, daß die geistlichen Richter ihr Amt mit solcher Heilig- und Frömmigkeit verrichten sollen, daß in ihnen nichts erscheine, was die Reinigkeit der Kirche im mindesten verdunkeln könnte. Dieses werden sie erfüllen, wenn sie niemals für die richterlichen Sprüche in geistlichen Händlen, besonders in jenen, welche die Religion angehen, z. E. wider die, welche sich der Kezerey, oder des Aberglaubens verdächtig gemacht, das geringste fodern oder annehmen, oder in welchem von den Eheverlobnissen, von den Ehen, Censuren, u. d. g. gehandelt wird. Daher sind die Worte Innocenz

des Dritten, an die Bischöfe, und Priester der Lombardey *Cap. cum ab omni, de vita & honestate Clericorum*, merkwürdig: Daß ihr, und die übrigen Geistlichen deßwegen eure gewisse Einkünften von euren Kirchen habet, daß ihr davon ehrlich leben sollet, und nicht gezwungen seyd eure Hände zu unbilligem Wucher auszustrecken, oder eure Augen auf Geschenke zu werfen: Da also eure Werke den Weltlichen zum Beispiel leuchten sollen, und sich ganz und gar nicht gebührt, daß ihr gleich den Weltlichen mit dem Rechte einen schändlichen Handel treibet; so befehlen, und gebiethen wir euch, daß ihr inskünftig von dergleichen Foderungen euch enthaltet, und den Streitenden ihr Recht umsonst widerfahren lasset; ungeacht dessen, was einige *in fraudem Legis* dawider einwenden, daß dieses nämlich in dem Namen der Assessoren gefodert werde, in dem ein Richter auch ein gerechtes Urtheil nicht verkaufen darf, und eine feile Gerechtigkeit auch von weltlichen Richterstühlen verworfen wird.

Die-

Dieses haben wir euch, Ehrwürdige Brüder, unserm apostolischen Amte, und den Pflichten unserer angetrettenen Regierung gemäß vorstellen wollen. Dieses, wenn ihr, wie wir in dem HErrn von euch hoffen, richtig vollziehen werdet, wird sowohl dem Glanze der ächten Kirchendisciplin, als der Ruhe eures Gewissens, und der euch anvertrauten Heerde bestens vorgesehen seyn. Wir glauben auch nicht, daß euch diese Dinge beschwerlich, und zur Last fallen werden, obwohl wir einsehen, daß euch von den gewöhnlichen Einkünften etwas entgehen werde Dieses läßt uns von euch eure bewährte Frömmigkeit, Religion, und Beflissenheit, die Kirchenzucht aufrecht zu erhalten, nicht argwohnen, durch welche eure Tugenden geschehen wird, daß, was wir bisher für einen Gewinn gehalten, inskünftig wegen gen Christo für einen Schaden ansehen, und den wahren Gewinn nur darinne setzen werden, daß die Ehre Gottes bey euch mehr und mehr zunehme, und die eurer Sorgfalt anvertrauten Schaafe von euch mit Wort und Beyspiel leich-

ter, und glücklicher gewendet werden. Dazu kömmt noch, daß wir von denjenigen, die in den geistlichen Geschäften dieser Insel sehr wohl bewandert sind, und im Namen des Königs selbst vollkommen unterrichtet worden, daß ihr solche Einkünften habet, welche auch nach davon genommenem wenigen Gewinn, die ihr inskünftig weder fodern, noch annehmen dürfet, dem bischöflichen Ansehen, und der Nothwendigkeit der Kirchen wohl angemessen sind. Damit ihr aber in euren uralten Gewohnheiten, auf die ihr euch bisher gesteifet habt, keine Ausflüchten suchet, so sollet ihr euch des vortreflichen Spruchs Alexanders des Dritten erinnern. *Cap. cum in Ecclesia de Simonia* in welchem dieser Pabst diejenigen anredet, die mehr, als billig ist, ihren Gewohnheiten nachhiengen: **Es meynen aber einige, daß ihnen dieses erlaubt sey, weil sie glauben, daß das Amortizationsgesetz durch lange Gewohnheit eingewurzelt habe, und weil sie von der Begierlichkeit verblendet sind, betrachten sie nicht genugsam, daß die Laster desto schwerer sind, je** län=

länger sie die Seele bestricket haben. Diese Gewohnheiten also, wenn sie auch uralt, und von unfürdenklichen Zeiten hergebracht, ja wohl gar von ganzen Kirchenversammlungen gebilliget, und von dem apostolischen Stuhl selbsten bestättiget sind, verwerfen, und verdammen wir, und befehlen, daß sie für Mißbräuche, und Verderbnisse gehalten werden sollen. Wir vertrauen auf eure Sorgfalt über die Kirche, daß ihr keine Mühe, und Arbeit für dieselbige schonen werdet.

Indessen aber ertheilen wir euch zum Unterpfand unser väterlichen Liebe, und Wohlgewogenheit unseren apostolischen Seegen. Gegeben zu Rom, apud sanctam Mariam Majorem den 21. September 1769. im ersten Jahre unserer Regierung.

Rom, 1769.
Aus der Buchdruckerey der apostolischen Kammer.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klemens

Bulle Wailand Sr. Päbstlichen Heiligkeit Clemens XIV. an die Bischöfe in Sardinien, in welcher er die in ihren Diöcesen gewöhnlichen Taxen ... reformirt

S.l. 1782

J.can.f. 30
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543696-4
VD18 14424037-001